



Satzung des

Business and Professional Women Germany – Club Stuttgart e.V.

§ 1 Name

Der Verein heißt:

Business and Professional Women Germany, Club Stuttgart e.V.

abgekürzt: BPW Germany – Club Stuttgart e.V.

Der Club ist Mitglied des Verbandes der "Business and Professional Women Germany e.V.", abgekürzt: BPW Germany e.V., der wiederum der International Federation of Business and Professional Women, abgekürzt: BPW International, angehört.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Sitz des Clubs ist Stuttgart. Der Club ist beim zuständigen Vereinsgericht unter der Nr. VR550 eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Clubs

(1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein übt keinerlei geschäftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenverordnung (AO) und zwar:

- Nr. 5 die Förderung von Kunst und Kultur
- Nr. 7 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Nr. 13 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Nr. 18 die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Beruf und Ausbildung

(3) Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BPW Germany - Club Stuttgart e.V. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Clubs erfolgen keine Rückzahlungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Notwendige Auslagen im angemessenen Rahmen, die durch Teilnahme an auswärtigen BPW Veranstaltungen entstehen und im Interesse des Clubs liegen, sollen nach Möglichkeit erstattet werden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.



§ 4 Ziele des Clubs

Der Satzungszweck wird verwirklicht in den Zielen des Clubs.

Diese Ziele sind:

- (1) für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung, die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung aller Frauen zu wirken,
- (2) die Interessen aller berufstätigen Frauen in Bezug auf ihre Gleichstellung im Beruf zu wahren und zu fördern,
- (3) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern,
- (4) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Club mit BPW Germany e.V.

- (a) das berufliche, soziale und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frauen in ihrem eigenen Lande und weltweit fördern und ihren sozialen Status heben;
- (b) erreichen, dass jede Frau eine ihren Befähigungen und Neigungen entsprechende Berufsausbildung erhält. Weiter will der Club durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote dazu beitragen, dass die beruflichen Chancen der Frauen verbessert werden;
- (c) Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf, z.B. nach Familienzeit helfen und ihnen die Anpassung an die sich ändernden Arbeitsbedingungen erleichtern und sich ebenfalls mit einsetzen, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden;
- (d) durch Mitwirkung in den maßgeblichen örtlichen Landes- und Bundesorganisationen durch Stellungnahme, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Gleichstellung der berufstätigen Frauen eintreten;
- (e) durchsetzen, dass den Frauen vermehrt verantwortliche Stellen in Parlamenten, Regierungen, in Verwaltungen, Kammern und der Wirtschaft zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Frauen gewährleistet wird;
- (f) zur Völkerverständigung freundschaftliche Beziehungen mit anderen Völkern entwickeln und stärken und damit zur Friedenssicherung und Entspannung beitragen sowie Aktivitäten fördern, die zu weltweiten zwischenmenschlichen Begegnungen führen. Hierbei soll das Wissen über andere Völker im eigenen Land und über das eigene Land in andere Länder vergrößert werden, um die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker vertiefen.

Der Club verfolgt diese Ziele als Mitglied im BPW Germany e. V. sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und zuständigen Ministerien in Bund und Ländern.

Der Club verfolgt diese Ziele mit eigenen Aktivitäten und in der oben genannten Zusammenarbeit durch Veranstaltungen und Projekte vorwiegend für Frauen

- zur Bildung und Weiterbildung insbesondere mit Inhalten aus Berufsleben, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur und Kunst,
- zur Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung regional, national und international.

Darüber hinaus wird durch die Mitgliedschaft des BPW Germany e. V. in der International Federation of Business and Professional Women die internationale Zusammenarbeit besonders gepflegt und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie die Völkerverständigung und Freundschaft gefördert.



§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Clubs kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher oder per E-Mail eingegangener Aufnahmeantrag vom Vorstand schriftlich/ per mail genehmigt wird. Auch nicht oder nicht mehr erwerbstätige Frauen können dem Club angehören, jedoch soll ihre Zahl 25% der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.

(2) Darüber hinaus kann Frauen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind Personen aus dem „öffentlichen Leben“ oder dem Club, die sich besonders für den BPW Club engagieren bzw. verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag an den Club.

(3) In den BPW Germany Club Stuttgart e.V. können Unternehmen i.S. des § 14 BGB, §2 UStG als korporative Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Die Modalitäten für die Mitgliedschaft von Unternehmen sind von der Mitgliederversammlung gesondert festzulegen.

Ebenso können Fördermitglieder ohne Stimmrecht, die die Ziele des BPW Germany Club Stuttgart e.V. unterstützen, aufgenommen werden. Die Modalitäten für die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern sind von der Mitgliederversammlung gesondert festzulegen.

(4) Die Mitglieder können grundsätzlich zu den Veranstaltungen interessierte Gäste mitbringen; ausgenommen sind Mitgliederversammlungen und interne Clubabende.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Austrittserklärung. Sie kann nur schriftlich bzw. als E-Mail zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30.09. eingegangen sein. Auf Antrag an den Vorstand kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn das Mitglied in einem anderen Club in Deutschland Mitglied wird. Mit Bestätigung durch den Vorstand ist die Austrittserklärung wirksam.
- (b) durch Ausschluss, den der Vorstand wegen clubwidrigen Verhaltens aussprechen kann. Der Vorstandsbeschluss muss nach der Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit erfolgt sein. Das Anhörungsrecht erlischt, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Ladung nicht erscheint. Gegen den Beschluss ist der Zivilrechtsweg gegeben. Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Clubmitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Drohung mit dem Ausschluss und der Streichung aus der Mitgliederliste den geschuldeten Mitgliedsbeitrag von mehr als 6 Monaten nicht bezahlt hat.
- (c) durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Falle der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag zum BPW Germany e.V. muss vom Club jedoch für diese Mitglieder wie auch für Ehrenmitglieder voll gezahlt werden. Bei einer Zweitmitgliedschaft erhält der zweite Club nur seinen Beitrag abzüglich des Beitrages an den BPW Germany e.V. Für die Zweitmitgliedschaft wird kein Beitrag an den BPW Germany e.V. fällig.

(2) Zur Verwendung der Beiträge wird auf § 3 der Satzung hingewiesen.



§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Club wird durch den Vorstand ehrenamtlich geleitet. Dieser führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein.

(2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus einer

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende ist jede für sich alleinvertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen, die größere finanzielle Belastungen des Clubs betreffen, gilt Gesamtvertretung. Näheres dazu regelt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen berufstätig sein.

(3) Neben dem geschäftsführenden Vorstand sollen noch 2 bis maximal 5 weitere Vorstandsfrauen als Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt werden. Bei der Besetzung des Vorstandes soll darauf geachtet werden, dass zumindest eine Young BPW vertreten ist. In der gesamten Satzung werden die Begriffe Vorstand und Gesamtvorstand als Synonyme verwendet.

(4) Die 1. und die 2. Vorsitzende werden mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die sonstigen Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Mitglieder des Vorstandes werden durch die MV in geheimer oder direkter Wahl (Akklamation) gewählt. Will mindestens 1 Mitglied die geheime Wahl, so ist dem stattzugeben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Zweimalige Wiederwahl in dasselbe Amt ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorher aus, wird ein neues Mitglied auf der nächsten MV nachgewählt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds beträgt ebenso 2 Jahre.

a) Die Ressortverteilung erfolgt durch einvernehmlichen Vorstandsbeschluss zu Beginn der Amtszeit. Diese ist den Mitgliedern mitzuteilen.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In Ausnahmefällen wie Bettlägerigkeit kann diese innerhalb von 3 Tagen schriftlich bzw. per E-Mail nachgeholt werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse bedarf es der Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB.

c) Der Vorstand kann Mitglieder oder sonstige sachkundige Personen zu den Vorstandssitzungen einladen, auf deren Erfahrung er Wert legt. Diese sind nur beratend tätig und nicht stimmberechtigt.

(6) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind nach Möglichkeit 4 Wochen vor der Wahl schriftlich einzureichen, jedoch spätestens zu Beginn der MV. Bis zur eigentlichen Wahl kann sich jedoch auch ein Mitglied selbst zur Wahl stellen. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind zu benachrichtigen und sollen



mitteilen, ob sie kandidieren und ob sie im Vorstand einer anderen Frauengruppe oder Verband einer gemischten Organisation oder in einer politischen Partei sind. Die Antworten sind vor der Wahl bekannt zu geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind die Mitglieder spätestens 6 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung von Beschlussgegenständen einzuladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge einzelner Mitglieder zur Tagesordnung können bis spätestens 4 Wochen (Eingangsdatum beim Vorstand) vor der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per E-Mail gestellt werden. Alle Anträge sind spätestens 2 Wochen (Nachweis) vor der Mitgliederversammlung den einzelnen Mitgliedern zuzugehen.

(2) Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, muss der neue Wortlaut zusammen mit dem bisherigen Wortlaut der zu ändernden Passagen mit der Einladung an die Mitglieder versendet werden.

(3) In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge - soweit nicht die Satzung betroffen ist – von 30 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes gestellt werden. Der Antrag ist mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahmen der Arbeitsberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- e) Wahl der Kassenprüferinnen (alle 2 Jahre)
- f) Geheime Abstimmung über die Wahl eines Schlichtungsgremiums und abhängig vom Ergebnis dessen Wahl (alle 2 Jahre)
- g) Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit
- h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- i) Verabschiedung des Budgets
- j) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung (Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der Vereinsmitglieder) oder als Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung ohne physische Anwesenheit mittels geeignetem elektronischem Medium, z.B. als Video-Konferenz) oder als Hybrid-Versammlung (sowohl mit persönlicher Anwesenheit als auch Online-Teilnahme der Mitglieder) einberufen werden. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Mitgliederversammlung abgehalten wird, obliegt dem Vorstand.

(5) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen

- a) auf Beschluss von wenigstens 3/4 der Mitglieder des **Gesamtvorstandes**



- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens **1/3 der Clubmitglieder** unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.
- c) Sie soll frühestens 2 Wochen, spätestens 6 Wochen, nach Antragstellung stattfinden.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/5 der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder, die verhindert sind, können sich von einem anwesenden Mitglied vertreten lassen. Die schriftlich erteilte Vollmacht ist der Protokollführerin zu übergeben und dem Protokoll beizulegen. Anwesende Mitglieder können jeweils nur eine Stimme zweier abwesender Mitglieder übernehmen.

(7) Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

(8) Protokolle der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin und der 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Es ist allen Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der MV schriftlich bzw. per E-Mail zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt schriftlich bzw. per E-Mail bei der 1. Vorsitzenden geltend zu machen. Wird der Einspruch vom Vorstand nicht angenommen, ist darüber in der nächsten MV zu entscheiden.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden auf der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(1) Bei Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs gemäß § 3 und § 4 betreffen, muss vorher die Zustimmung des Bundesvorstandes und des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden.

(2) Die Änderung der Satzung ist dem BPW Germany e. V. innerhalb von 4 Wochen durch Übersendung des Protokolls bekannt zu geben. Bei Erstellung einer neuen Satzung ist diese komplett zu übersenden.

§ 11 Auflösung des Clubs

(1) Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der Mitglieder oder von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller gültigen Stimmen beschlossen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können auch mit Einschreiben ihre Stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss und mit Votum bekannt zu geben ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seiner bisherigen und gemeinnütigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem BPW Germany e.V. mit derzeitigem Sitz in Wiesbaden unter der Registernummer 2307 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



§ 12 Schlichtungsgremium

(1) Das Schlichtungsgremium besteht aus 3 Personen. Ihm sollen nach Möglichkeit, eine Juristin, eine Mediatorin und ein erfahrenes Clubmitglied angehören. Diese wählen die Vorsitzende aus ihrer Mitte. Das Schlichtungsgremium wird auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten:

- a) unter den Vorstandsmitgliedern
- b) zwischen dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern mit dem Club bzw. Clubmitgliedern
- c) zwischen Clubmitgliedern, sofern das Clubinteresse berührt ist.

(3) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Clubinteresse berühren, muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

(4) Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist erst nach Anrufung der Schlichtungsstelle zulässig, die innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden hat.

§ 13 Behörden

Der Vorstand ist ermächtigt, nach vorheriger Einholung juristischen bzw. steuerlichen Rates sowie des Bundesvorstandes etwaige vom Registergericht oder der Finanzbehörde gewünschte redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Die neue Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2022 einstimmig angenommen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Heike Fiestas Cueto
1. Vorsitzende

Dr. Elisabeth Brühl
2. Vorsitzende